Kaufmännische Agenten

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **27 (1920)**

Heft 18

PDF erstellt am: **28.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

gestelltenvereine der Maschinenindustrie) mit 53,009 Mitgliedern. Ist etwa der schweizerische Gewerkschaftsbund zu seiner Machtentfaltung und zu seinem großen Mitgliederbestande gekommen, indem er kleinere Branchenverbände vor den Kopf stieß?

Die Vereinigung der schweizerischen Angestelltenverbände spricht dem Verbande der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie den Wunsch aus, er möge seine Mitwirkung in der schweizerischen Angestelltenbewegung auf dem Wege des Anschlusses an einen Zentralverband der V. S. A. bekunden. Fast muß angenommen werden, es liege seitens eines solchen Zentralverbandes, dem der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie aus prinzipiellen Gründen vor mehr als einem Jahre nicht beitreten konnte, ein Racheakt vor. Die schweizerische Seidenindustrie, einschließlich den Rohseidenhandel, die Seidenstoffweberei, die Seidenstoffärberei, die Seidenbandindustrie nimmt in der Schweiz eine so wichtige Stellung ein, daß sich die Bildung einer Branchenorganisation der Angestellten rechtfertigt. In der Zusammenstellung des schweizerischen Bankvereins, „Die schweizerische Volkswirtschaft im Uebergangsjahr 1919", ist auf Seite 89 die Zahl der Arbeitskräfte in der schweizerischen Seidenindustrie mit 30,266 angegeben. Viel weniger Arbeitskräfte weisen die übrigen Schweizer Textilindustriellen auf. Soll sich vielleicht nach dem Rate der V. S. A. der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie etwa der technischen Gesellschaft Baden mit ihren 312 Mitgliedern als einem Zentralverband der V. S. A. anschließen?

Mit großer Genugtuung hatte man in den Kreisen des Verbandes der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie — damals hieß er noch Verein ehemaliger Seidenwebschüler, Zürich — die Entstehung der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände begrüßt. Nun sollten endlich die langgehegten Hoffnungen, alle Angestellten der Schweiz zum gemeinsamen Kampfe um ihre Ideale in einem einzigen kraftvollen Gebilde zu vereinigen, in Erfüllung gehen. Endlich würden die gegenseitigen Eifersüchteleien der Angestelltenverbände, ihre Angst vor der Machtentwicklung und dem Anwachsen der Mitgliederzahl ihrer Brudervereinigungen, aufhören. Endlich würden bei allen diesen Angestelltenverbänden alle persönlichen und finanziellen Interessen vor den großen Interessen der ganzen Angestelltenschaft der Schweiz weichen. Endlich sollten sich alle schweizerischen Angestellten finden und verbrüdern. So hoffte der Verband der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie. Am 10. Juli dieses Jahres schrieb ihm die Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände mit kollegialer Hochachtung, so heißt es wörtlich in dem Schreiben, das Gesuch um Aufnahme des Verbandes der Angestellten der schweizerischen Seidenindustrie in die V. S. A. sei von der schweizerischen Angestelltenkammer abgelehnt worden. Zur Pflege der Kollegialität und Brüderlichkeit scheint man in der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände demnach wirklich Gelegenheit zu haben!

*

Unterrichtskurse im Winter-Semester 1920/21.

Bei genügender Beteiligung werden im Wintersemester 1920/21 folgende Kurse veranstaltet:

1. Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaftgeweben in Zürich. Dauer ca. 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag, nachmittags von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 40.—. Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer.

2. Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von einfachen Schaftgeweben im Amt. Kursort wird je nach den Anmeldungen bestimmt. Bedingungen wie oben.

3. Kurs über Patronierlehre. Dauer ca. 40 bis 50 Stunden. Unterrichtszeit an einem Wochenabend von 6—8 event. 7—9 Uhr. Kursgeld Fr. 30.—. Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer. Dieser Kurs ist speziell für Dessinateur-Lehrlinge und jüngere Patroneure bestimmt.

4. Kurs über Harnischeinrichtungen, Disposition und Dekomposition von Jacquardgeweben. Dauer ca. 60 Stunden; Unterrichtszeit je Samstag nachmittag von 2—5 Uhr. Kursgeld Fr. 50.—. Schreib- und Zeichenmaterialien zu Lasten der Teilnehmer. Die Teilnehmer dieses Kurses müssen in der Lage sein, ein einfaches Jacquardgewebe ausnehmen zu können.

Der Beginn der Kurse ist auf Anfang Oktober vorgesehen. Die Teilnehmer sind laut Statuten verpflichtet, dem Verbande beizutreten. Anmeldeformulare können vom Präsident der Unterrichtskommission, Rob. Honold, Oerlikon, Friedheimstraße 14 bezogen werden, der auch bereitwilligst jede weitere Auskunft erteilt.

Die Unterrichtskommission.

*

Unterrichtskurse des V. A. S. (Korresp. N.-K.) Aus dem Mitgliederkreis wird folgende Anregung gemacht:

Die **Elektrizität** dürfte in der Seidenindustrie wohl überall unentbehrliche Verwendung haben. Zu erwähnen aus dem täglichen und selbstverständlichen Gebrauch ist: Klingel, Telephon, Licht und Motor.

Bis vor kurzer Zeit war der Allgemeinheit kaum eine Gelegenheit geboten, sich theoretisch in das Wesen der Elektrizität zu vertiefen. Mit den Volksbildungskursen ist dazu der Anfang gemacht worden, dieses wichtige Gebiet jedermann zugänglich zu machen durch wohlverständliche Vorträge mit Experimenten, und zwar zu sehr verschiedenem Honorar.

Diese ersten Kurse hießen dem behandelten Stoff entsprechend: „Einführung in die Elektrizitätslehre". Ein solcher Kurs im Schoße des V. A. S. würde ganz sicher weite Kreise interessieren in der Seidenindustrie; besonders wenn später oder anschließend Kurse über **Motoren** von fachmännischer oder wissenschaftlicher Seite in Aussicht gestellt werden könnten.

Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil. Die Kommission der Vereinigung ehemaliger Webschüler von Wattwil versammelte sich am Samstag, den 18. September in Rapperswil, um die zurzeit laufenden Geschäfte vorzuberaten. Es fand ein lebhafter Austausch der Gedanken statt, in erster Linie angeregt durch die Anrufung des Schiedsgerichtes und durch diesbezügliche Zuschriften des Präsidiums vom V. A. S. Die mitunter sehr ernsten Beratungen wurden soweit gefördert, daß wir nun der Hauptversammlung bestimmte Beschlüsse unterbreiten können. Um unseren Mitgliedern auch noch nützliches zu bieten, wurde die Bewilligung einer Exkursion in die bedeutende Wollfärberei und Appretur von Schütze & Co. in Zürich vermittelt und eine Diskussion ins Auge gefaßt zur gegenseitigen Belehrung. Bei der Besprechung der Wahlen kam zum Ausdruck, daß man unsere Sache in der schwierigsten Situation nicht stecken lassen wolle, immerhin jüngeren Kräften den Weg ebnen will zur Uebernahme des Steuers. Der Wille, unsere Vereinigung in idealem Sinne hochzuhalten, soll maßgebend bleiben. Gerne hätte man die Hauptversammlung schon am ersten Sonntag im Oktober abgehalten, doch die sofort unternommenen persönlichen Schritte betr. eines passenden Versammlungslokales führten zu einer Verschiebung um acht Tage, d. h. auf den 10. Oktober. Das Versammlungslokal liegt in nächster Nähe des Bahnhofes. Mögen sich nun recht viele Mitglieder bereit machen auf diesen Sonntag und an die Webschule Wattwil eine Postkarte gelangen lassen, um die Teilnehmerzahl abschätzen zu können, namentlich wegen des Mittagessens.

A. Fr.

Kaufmännische Agenten

Rücktritt von Verträgen infolge der Wirtschaftskrise.

Das Fallen der Seiden- und z. T. anderer Rohmaterialienpreise haben beinahe in allen Ländern zu einer Wirtschaftsstockung und namentlich auch zu vielen Annulationen von Warenbestellungen geführt. Es ist deshalb die nachfolgende, im „Berl. Conf." erschienene Abhandlung von Rechtsanwalt Dr. Paul Hahn, Frankfurt a. M. über die dadurch geschaffene Rechtslage von allgemeinem Interesse. Sie lautet wie folgt:

Auch heute noch laufen Lieferungsverträge, die zu Ende des vorigen oder zu Beginn dieses Jahres abgeschlossen worden sind, und zwar zu Preisen, die der damaligen Geschäftslage und Hochkonjunktur entsprochen haben und die heutigen Verkaufspreise ganz beträchtlich übersteigen. Die Abnehmer aus derartigen Lieferungsverträgen befinden sich in einer recht mißlichen Lage. Sie haben seinerzeit unter dem Zwang der Verhältnisse und gleichsam hypnoti-

siert durch den damaligen Warenhunger und den reissenden Absatz z. T. Abschlüsse getätigt, die ihren jetzigen Bedarf bei weitem übersteigen. Dazu kommt dann die zwischenzeitlich eingetretene Preissenkung der Ware, die bewirkt, daß die gekaufte Ware heute nur, wenn überhaupt, so mit großem Verlust weiter verkauft werden kann. Es erhebt sich daher für alle Abnehmer von Waren aus Lieferungsverträgen, die im vorigen Winter oder Frühjahr abgeschlossen worden sind, die Frage, ob sie verpflichtet sind, die seinerzeit zu hohen Preisen gekauften Waren zu denselben Bedingungen abzunehmen, oder ob irgend eine rechtliche Möglichkeit besteht, entweder von den abgeschlossenen Verträgen ganz zurückzutreten, oder aber von dem Lieferanten einen den Verhältnissen entsprechenden Preisnachlaß zu verlangen.

Die höheren Gerichte, insbesondere das deutsche Reichsgericht, haben sich mit der vorliegenden Frage noch nicht beschäftigen können, da Prozesse der fraglichen Art vor diesen Instanzen noch nicht zum definitiven Austrag gekommen sind. Wenn in dieser Hinsicht demnach auch ein Präjudiz noch nicht vorliegt, so kann man dennoch aus Gesetz und Rechtsprechung, insbesondere aus derjenigen des Reichsgerichts, bei ähnlichen rechtlichen Tatbeständen rechtliche Folgerungen zur Beantwortung der oben gestellten Frage ziehen.

Noch bis vor kurzem stand das Reichgericht auf dem unbedingten Grundsatz der Vertragstreue, d. h. es ging von dem Satz aus, daß einmal abgeschlossene Verträge genau dem Vertragsinhalt entsprechend von beiden Teilen zu erfüllen seien. Auch heute noch steht das Reichsgericht grundsätzlich auf demselben Standpunkt, wie es insbesondere in verschiedenen in letzter Zeit ergangenen Entscheidungen betont hat. Trotzdem darf man nicht verkennen, daß der Grundsatz der unbedingten Vertragstreue in mancher Hinsicht nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts eine Lockerung erfahren hat. Zunächst hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt gestellt, daß bei Verträgen, die vor dem Krieg abgeschlossen und erst während oder gar nach dem Krieg zu erfüllen waren, eine wirtschaftliche Unmöglichkeit für die Erfüllung der Verbindlichkeit gegeben sein könne, die den Schuldner von seiner Leistungspflicht befreien kann (vgl. RG. Entscheidung Bd. 94, S. 34). Späterhin hat das Reichsgericht die Frage aufgeworfen, ob auch bei Kaufverträgen, die nach dem Kriege zu einem bestimmten Preis abgeschlossen waren, der Verkäufer an den damals vereinbarten Preis noch gebunden sei, wenn zwischen der Zeit des Vertragsabschlusses und der Zeit der Erfüllung des Vertrages eine erhebliche Steigerung der Preise für Rohmaterialien und Löhne eingetreten sei. Das Reichsgericht hat in einer Entscheidung im 88. Bd., S. 74, ausgesprochen, daß unter Umständen die zeitliche Verschiebung (zwischen Vertragsabschluß und Erfüllung) die wirtschaftliche Bedeutung der Lieferung, in dem Maße ändern könne, daß sie, wenn sie in Zukunft beschafft würde, etwas wesentlich anderes sein würde, als die im Vertrag bedungene Leistung. Von diesem Satze ausgehend ist das Reichsgericht dazu gekommen, in den Fällen, in denen für den Verkäufer einer Ware die Beschaffung der Rohmaterialien ganz oder fast unmöglich ist, eine wirtschaftliche Unmöglichkeit anzunehmen, die ihn von der Lieferung befreit. Dagegen ist das Reichsgericht auf der hier betretenen Bahn nicht weiter gegangen und hat insbesondere nicht allgemein den Satz aufgestellt, daß der Verkäufer auch dann von seiner Lieferpflicht frei werde, wenn er die Rohmaterialien nur zu Preisen beschaffen kann, welche die Verkaufspreise seiner Ware erheblich übersteigen. Das Reichsgericht hat sich vielmehr ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß Preissteigerungen als solche den Lieferer von seiner Verbindlichkeit nicht entlasten und auch die Lieferungen im Rechtssinne nicht unmöglich machen. Die neueren Gerichte und die juristische Literatur haben teilweise versucht, einen anderen Standpunkt in dieser Frage einzunehmen. Das Reichsgericht aber hat in scharfer Weise den Grundsatz der Vertragstreue betont und hat insbesondere auf die Gefahren hingewiesen, die ein Abweichen von diesem Grundsatz in der Richtung der Berücksichtigung von eingetretenen Preissteigerungen herbeiführen würden; insbesondere hat es ausgeführt, daß jeder Maßstab dafür fehle, bei welcher Höhe des Schadens eine Befreiung des Verkäufers von seiner Verbindlichkeit als gerechtfertigt anzusehen wäre, und daß die Berücksichtigung einer derartigen Preissteigerung im Sinne der Vertragsauflösung eine unerträgliche Rechtsunsicherheit herbeiführen würde.

Diese Rechtsprechung des Reichsgerichts gibt uns auch wertvolle Fingerzeige für die Beantwortung der Frage, ob infolge der derzeitlichen wirtschaftlichen Krise der Käufer berechtigt ist, von abgeschlossenen Lieferungsverträgen zurückzutreten oder einen Preisnachlaß für die gekaufte Ware zu erlangen. Auch heute ist eine völlige Aenderung der wirtschaftlichen Verhältnisse eingetreten. Auch heute sind, genau im umgekehrten Sinne, wie bei der vor einem halben Jahre eingetretenen plötzlichen Steigerung der Preise, so nunmehr bei dem plötzlichen Sinken der Preise Stimmen laut geworden, die der Ansicht sind, daß die Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse die gebührende Berücksichtigung finden müßte. Rechtlich ist jedoch im letzteren Falle eine Befreiung von dem einmal getätigten Vertragsabschluß noch weniger möglich, wie im ersteren.

Auch heute ist grundsätzlich von dem Standpunkt der Vertragstreue auszugehen, ohne den unser gesamtes Wirtschaftsleben überhaupt nicht existieren kann, insbesondere nicht unsere Exportindustrie. Beide Teile sind an den abgeschlossenen Lieferungsvertrag grundsätzlich gebunden. Es wird sich jedoch fragen, ob sich der Abnehmer einer Ware heute darauf berufen kann, daß bei den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen die Abnahme der Ware zu den seinerzeit vereinbarten Preisen wirtschaftlich unmöglich sei. Genau ebenso, wie sich der Versuch des Verkäufers, sich darauf zu berufen, daß ihm infolge plötzlicher Steigerung der Preise die Lieferung unmöglich sei, vom Reichsgericht rechtlich nicht unterstützt worden ist, genau ebensowenig kann eine Berufung des Käufers auf wirtschaftliche Unmöglichkeit heute Erfolg haben. Ja in rechtlicher Hinsicht ist die Stellung des Abnehmers der Stellung des Lieferanten gegenüber sogar noch ungünstiger zu beurteilen. Denn der Lieferant konnte sich immerhin auf wirtschaftliche Unmöglichkeit dann berufen, wenn ihm die Beschaffung der Rohwaren unmöglich oder fast unmöglich war, wie das Reichsgericht dies auch anerkannt hat. Bei dem Käufer ist eine Berufung auf wirtschaftliche Unmöglichkeit aber überhaupt nicht angängig. Seine Verpflichtung besteht in der Abnahme der Ware und in der Bezahlung des Kaufpreises. Für beide Leistungen kann es eine wirtschaftliche Unmöglichkeit im Rechtssinne nicht geben. Insbesondere kann Geldmangel den Käufer niemals von seinen Vertragspflichten entbinden.

Mit dem Begriff der wirtschaftlichen Unmöglichkeit ist demnach für den Käufer einer Ware, welche im Preis nachträglich zurückgegangen ist, nichts anzufangen. Rechtlich kann der Käufer nicht für berechtigt erachtet werden, von abgeschlossenen Lieferungsverträgen zurückzutreten, weil die seinerzeit gekaufte Ware im Preise zurückgegangen ist, oder einen Preisnachlaß für die gekaufte Ware zu verlangen.

Eine Ausnahme bilden jedoch die Fälle, in welchen die Preise der Waren durch den Käufer seinerzeit so hoch festgesetzt waren, daß Preistreiberei bezw. Preiswucher vorliegt, und die Preistreiberei-Verordnung von 1916 zur Anwendung zu gelangen hat. In derartigen Fällen ist der abgeschlossene Kaufvertrag nach dem Gesetz überhaupt nichtig, und der Käufer kann sich dem Ver-

käufer gegenüber auf diese Nichtigkeit berufen und die Annahme der Ware und Zahlung überhaupt verweigern.

Das hier geschilderte rechtliche Ergebnis ist zweifellos für die Abnehmer nicht erfreulich. Es besteht die Möglichkeit, daß mancher Abnehmer finanziell nicht in der Lage ist, zu den hohen Preisen die gekaufte Ware zu bezahlen, daß die Erfüllung seiner Abnehmer- und Zahlungsverpflichtungen für ihn eine Zahlungsunfähigkeit hervorrufen würde. Aus diesem Grunde haben auch wirtschaftliche Verbände und Ministerien (insbesondere das Bayerische Justizministerium) den Lieferanten anheimgegeben, nach Möglichkeit ihren Abnehmern entgegenzukommen, damit diese die augenblickliche Krisis überwinden können. Es ist zu hoffen, daß die Lieferantenkreise für die schwierige Lage, in der sich die Abnehmer zum Teil befinden, das erforderliche Verständnis haben, und ihrerseits den Abnehmern durch entsprechenden Preisnachlaß oder durch ganze oder teilweise Streichung eines Auftrages, eventuell gegen Entschädigung, entgegenkommen. Nur so sind die zahlreichen Differenzen zu erledigen, die der Preisrückgang und die derzeitige Absatzstockung zwischen Lieferanten und Abnehmern herbeigeführt haben.

Barsdorf & Mack Bradford (England)
WOLLGARNE
Kameelhaar-, Alpacca-, Mohairgarne
für jeden Zweig der Textil-Industrie

Presspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)
Abteilung: Kartonfabrik
Presspan in Tafeln, für Appretur
Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken
Ia geleimter Jacquardkarton
Stickkarton, Ratierekarten

Verband kaufmännischer Agenten der Schweiz

Vakanzenliste

No.	SITZ DER FIRMA	ARTIKEL
1	Deutschland	Metallwaren: Sicherheits-Stahlblechplomben.
2	England	Kitt und Imprägnierungsmittel für Stein, Blech, Eisen etc., für alle Defekte, speziell im Baufache.
3	England	Rasier-Streichriemen und Damenhandtaschen.
4	Tschecho-Slovakai	Spezialfabrik für Industrie-Bahnbedarf, Transport-Geräte u. pat. Lederkranz-Räder.

Anfragen an **E. Ludwig**, Präsident des Verbandes kaufm. Agenten der Schweiz, **Zürich.**

Gesucht:
Maschinenfabrik in Frankreich sucht ledigen, soliden und tüchtigen
Webereitechniker
der mit Spulmaschinenbau und mit der Spulerei vertraut ist. Kenntnisse der französischen Sprache notwendig. — Offerten mit Angabe der bisherigen Tätigkeit und Lohnansprüchen unter Chiffre **A. B. 1841** an die Expedition der „Mitteilungen".

Zu verkaufen:
Sofort lieferbar abzugeben:
1 Callander
1 Wattenzupfmasch.
1 Trockenanlage
Einige Ventilatoren, Bottiche etc.
Jenner & Klaus, Zürich 5
Limmatstraße 55. 1844

Kartothek-Karten
sowie alle andern Drucksachen für das Bureau
empfiehlt in sauberer Ausführung
Buchdruckerei Jean Frank
Nachf. P. Heß
Schifflände 22, Zürich 1

Inserate haben in den „Mitteilungen über Textil-Industrie" größten Erfolg!

Bulgarischen Sumach in Blättern u. Seidencocons
haben abzugeben 1847
J. H. Heer & Co Zürich

Webeblattzähne 1
in jeder Nummer und Breite für alle **Bedürfnisse** der **Textil-Industrie.**
Best eingerichtete u. leistungsfähigste Spezialfabrik der Branche.
Gegründet 1880 **Sam. Vollenweider, Horgen** Gegründet 1880
Vertretungen in: Elberfeld, Wien, Lyon, Como, Moskau, Manchester, New-York, Barcelona, Rio de Janeiro und Tokio.

Gesucht in Basler Bandfabrik
Visiteur (mit Ferggerbildung) nicht unter 30 Jahren, zur Beaufsichtigung der Landstühle.
Magazin-Angestellter
jüngerer Mann, als Hilfe des Magazin-Chefs.
Zweiter Calculator jüngerer Mann mit kaufmännischer Bildung, technische Kenntnisse erwünscht, jedoch nicht Bedingung. Eintritt baldmöglichst.
Offerten mit Angaben über bisherige Tätigkeit und Gehaltsansprüchen unter Chiffre **C. D. 1842** an die Exp.